

Anlage 2) - Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

der

KESSLER S.à r.l.
10, rue Martin Maas, Z.I.
6468 Echternach / Luxemburg

(im Folgenden „KPA“ genannt)

§ 1 Gegenstand und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von KPA

- (1) Diese Projektbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen KPA und dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten KPA nicht, es sei denn, KPA stimmt ausdrücklich schriftlich deren Geltung zu. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie KPA in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder dass KPA Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos gegenüber dem Auftraggeber erbringt oder Leistungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt, ohne den Bedingungen des Auftraggebers nochmals zu widersprechen.
- (2) KPA erbringt seine Leistungen ausschließlich in selbstständiger Tätigkeit und unterliegt bei der Durchführung der übertragenden Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird lediglich Vorgaben zum Inhalt, Umfang und der Art der übertragenen Tätigkeiten machen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.
- (3) KPA ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.
- (4) KPA kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. KPA bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

§ 2 Leistungsumfang von KPA

- (1) KPA schuldet gegenüber dem Auftraggeber die Erbringung derjenigen Lieferungen und Leistungen, die im Angebot explizit beschrieben sind. Der Leistungsumfang kann von den Parteien jederzeit einvernehmlich geändert, ergänzt oder konkretisiert werden (§ 5). KPA wird dem Auftraggeber sodann ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten. KPA ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht im schriftlichen Angebot bzw. in schriftlichen Nachtragsangeboten von KPA oder in diesen Bedingungen aufgeführt sind.
- (2) Darüber hinaus bietet KPA dem Auftraggeber an, diesen zu Projektbeginn bei der Ermittlung von dessen konkretem Bedarf und bei der Erstellung des Lastenhefts zu unterstützen, etwa durch folgende, separat zu beauftragende und zu vergütende Maßnahmen:
 - Vorbereitung und Durchführung eines (ein- oder mehrtägigen) Workshops bei dem Auftraggeber.
 - Der Workshop dient dazu, den Auftraggeber bei der Ermittlung von dessen Bedarf im Zusammenhang mit dem Projekt und der Erstellung des Lastenhefts zu unterstützen.
 - Die Parteien werden im Vorfeld einvernehmlich schriftlich festlegen, wie viele Workshop-Tage zur Bedarfsermittlung erforderlich sind.
 - KPA wird im Rahmen des Workshops gemeinsam mit dem Auftraggeber insbesondere den Ist-Zustand ermitteln und den Soll-Zustand definieren.
 - Anhand eines Vergleiches des Ist- mit dem Soll-Zustand wird KPA Möglichkeiten ermitteln, wie der Auftraggeber den Soll-Zustand erreichen kann. In diesem Zusammenhang gibt KPA auch einen ersten, unverbindlichen Überblick über die Software-/Hardware-Produkte, die für den Auftraggeber – ausgehend von dessen Bedarf – in Frage kommen. Die Vorstellung der in Frage kommenden Produkte beruht auf den jeweiligen Herstellerangaben.
 - Nach Durchführung und Auswertung des Workshops stellt KPA dem Auftraggeber eine schriftliche Bedarfsanalyse sowie ein Grobkonzept zur Verfügung, das aufzeigt, wie der Auftraggeber den gewünschten Soll-Zustand erreichen kann.
 - KPA wird in dieser Workshop-Phase lediglich unterstützend und beratend tätig. Der Auftraggeber bleibt in vollem Umfang verantwortlich für die korrekte und vollständige Erstellung des Lastenhefts.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Gelingen des Projektes infolge der Komplexität und starken Auftraggeberbezogenheit von IT- und Softwareprodukten eine besonders enge Kooperation zwischen dem Auftraggeber und KPA voraussetzt. Beide Parteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender Information, vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.

- (2) Der Auftraggeber hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass KPA alle für die Umsetzung des Projekts notwendigen Informationen und Unterlagen (vor allem, aber nicht nur zu sämtlichen Funktionsabläufen, Plänen und verfahrenstechnischen Funktionsbeschreibungen) unaufgefordert, rechtzeitig und für KPA kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, und dass KPA von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für seine Leistungen unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von KPA bekannt werden.
- (3) Falls der Auftraggeber bei KPA die Durchführung eines Workshops zur Bedarfsermittlung beauftragt (§ 2 Abs. 2), werden die Parteien die Termine für den geplanten Workshop gemeinsam festlegen. Die schriftlich vereinbarten Termine sind bindend und können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei geändert werden. Der Auftraggeber gewährleistet, dass bei dem Workshop alle projektrelevanten Personen anwesend oder zumindest erreichbar sind.
- (4) Der Auftraggeber bleibt in vollem Umfang verantwortlich für die korrekte und vollständige Erstellung des Lastenhefts.
- (5) Der Auftraggeber wird auf schriftliche Aufforderung von KPA bei der Definition von Zwischenergebnissen („Milestones“) mitwirken. Alle Anfragen von KPA, die aus Sicht von KPA der Projektrealisierung förderlich sind, sind vom Auftraggeber unverzüglich zu beantworten.
- (6) Der Auftraggeber gewährleistet überdies, dass KPA den erforderlichen Zugang zu den Räumen des Auftraggebers erhält, dass ausreichende Arbeitsplätze und Kommunikationseinrichtungen vorhanden sind, und dass projektrelevante Mitarbeiter des Auftraggebers, wenn und soweit erforderlich, in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, damit der erforderliche Wissenstransfer und technische Unterstützung gewährleistet sind. Zudem erhält KPA vom Auftraggeber, falls nicht schriftlich abweichend vereinbart, ausreichenden Remote-Zugriff auf alle für die Projektdurchführung erforderlichen Systeme und ausreichende Berechtigungen auf diesen Systemen.
- (7) Im Rahmen der Projektumsetzung kann es erforderlich werden, Daten des Auftraggebers und von ihm verwendete Standard- und Individualsoftware (das „Auftraggebersystem“) in Absprache mit diesem auf eine oder mehrere von KPA für den Auftraggeber betriebene virtuelle Maschinen zu migrieren und darin zu betreiben. Das Auftraggebersystem läuft dann je nach den Erfordernissen des Einzelfalls für einen bestimmten Zeitraum ausschließlich oder aber parallel in der von KPA für den Auftraggeber betriebenen virtuellen Umgebung, bevor es wieder zurück zum Auftraggeber migriert wird. Der Auftraggeber garantiert gegenüber KPA und steht gegenüber KPA dafür ein, dass er über alle erforderlichen Lizenzen verfügt, die für den skizzierten, temporär parallelen Betrieb des Auftraggebersystems in einer ggf. redundanten, virtuellen Umgebung von KPA erforderlich sind.
- (8) Der Auftraggeber übernimmt alle in den obigen Absätzen 1-7 genannten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen als eigene wesentliche Vertragspflicht.

§ 4 Liefer- und Leistungsfristen; Verzug

- (1) Die Parteien legen unmittelbar nach Auftragserteilung gemeinsam die Terminplanung für die Projektrealisierung fest und definieren hierbei insbesondere die Milestones für die Zwischenabnahmen. Die schriftlich vereinbarten Termine und Milestones sind für beide Parteien verbindlich und können nur schriftlich und in gemeinsamem Einvernehmen geändert werden.
- (2) Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, liegt der früheste Beginn der Auftragsdurchführung durch KPA 30 Tage nach offizieller Auftragserteilung.
- (3) Die Lieferverpflichtung von KPA steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von KPA zu vertreten.
- (4) Wird ein verbindlich festgelegter Termin aus Gründen überschritten, die KPA alleine und unmittelbar zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber KPA zunächst schriftlich und unter Einräumung einer angemessenen Frist, die jedoch mindestens 14 Tage beträgt, zur Erbringung der geschuldeten Leistung aufzufordern. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät KPA in Verzug. Im Verzugsfalle ist die Höhe des Schadensersatzes für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 %, des Wertes des verspäteten Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobem Verschulden von KPA oder seiner Erfüllungsgehilfen. Überdies bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist und KPA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die Ansprüche in Abs. 4 stellen die einzigen Rechtsbehelfe des Auftraggebers im Verzugsfalle dar. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art, ist ausgeschlossen.
- (6) KPA haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, schwere Krankheit von wesentlichen Projektmitarbeitern, sonstige Betriebsstörungen aller Art und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, zu denen auch Streiks und Aussperrungen gehören, aber auch unmittelbare und

mittelbare Folgen der Covid 19-Pandemie oder ähnliche Ereignisse) verursacht wurden, die KPA nicht zu vertreten hat und die KPA auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann. Erschweren oder verunmöglichen solche Ereignisse die Erbringung der Lieferung oder Leistung erheblich und ist die Behinderung nicht nur vorübergehend, ist KPA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die für die Erbringung der Lieferung oder Leistung vereinbarten Fristen oder verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber KPA vom Vertrag zurücktreten.

- (7) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre Verbindlichkeit für KPA, insbesondere gerät KPA nicht in Verzug. Nach erster erfolgloser schriftlicher Mahnung hat KPA Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen auch innerhalb einer mit einer zweiten Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist KPA darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.
- (8) Falls der Auftraggeber die beauftragten Leistungen nicht oder nicht zum vereinbarten Termin (§ 4 Abs. 1) bei KPA abrufen, so ist KPA berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, die beauftragten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zu fakturieren. Die eigentliche Leistung wird KPA dann nach billigem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt erbringen, ursprünglich vereinbarte Termine verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit

§ 5 Änderungen des Leistungsumfanges

- (1) Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 2 können von beiden Parteien jederzeit schriftlich angeregt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Änderungswünsche besteht jedoch nur, wenn beide Parteien sich auf die Durchführung der entsprechenden Änderung und über die damit verbundenen Anpassungen der Beschreibung des Leistungsumfanges, der Vergütung, der Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie aller sonstigen Punkte, die eine Partei für regelungsbedürftig hält, schriftlich im Rahmen des Change-Request-Verfahrens verständigt haben.
- (2) Das Change-Request-Verfahren (nachfolgend „CR-Verfahren“) ist zur Ermöglichung einer reibungslosen Projektabwicklung zwingend einzuhalten. Ein Wunsch zur Änderung des Leistungsumfanges (Change-Request) wird vom Auftraggeber als schriftlicher Vorschlag (E-Mail genügt) in das CR-Verfahren eingebracht. Bei mehreren, gleichzeitigen Change-Requests hat der Auftraggeber diese selbst zu priorisieren. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem KPA auf Verlangen des Auftraggebers Änderungswünsche prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Auftraggeber über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Auftraggebers unterbrochen wurde, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers bei KPA anfallenden Mehraufwände werden gemäß den Konditionen des Angebots (insbesondere den jeweils geltenden Stunden- bzw. Tagessätzen, § 9 Abs. 4) vom Auftraggeber vergütet, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- (3) Im Übrigen wird KPA dem Auftraggeber im Falle von Change-Requests jeweils ein Nachtragsangebot unterbreiten und erst nach schriftlicher Annahme des jeweiligen Nachtragsangebots mit der Umsetzung beginnen.

§ 6 Abnahme des Pflichtenhefts

- (1) Der Auftraggeber wird das von KPA auf Basis des vom Auftraggeber erstellten Lastenhefts angefertigte Pflichtenheft insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der vom Auftraggeber mit dem Lastenheft schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen überprüfen und schriftlich abnehmen.
- (2) Ein Mangel bedeutet im Rahmen der Planungs- bzw. Projektphase insbesondere jede Abweichung des Pflichtenhefts von den vom Auftraggeber mit dem Lastenheft schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, soweit die Abweichung nicht auf nachträglichen und zusätzlichen Informationen des Auftraggebers und einem entsprechenden Change-Request beruht.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme des Pflichtenhefts nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Behebung dieser Mängel durch KPA.
- (4) Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang des Pflichtenhefts eine schriftliche Mängelliste an KPA übergibt, gilt das Pflichtenheft als abgenommen.
- (5) Schlägt die Abnahme des Pflichtenhefts aus Gründen, die KPA alleine und unmittelbar zu vertreten hat, mindestens zweimal fehl, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

§ 7 Abnahme von Software und Hardware

- (1) Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit der Software sowie der gelieferten Hardware, einschließlich der vollständigen Umsetzung des Pflichtenhefts (ggf. in der nach Durchführung eines oder mehrerer Change-Request-Verfahren bestehenden Version), sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Dokumentation. Hardware im Sinne dieser Projektbedingungen meint nicht nur Computer/IT-Hardware, sondern umfasst sämtliche körperlichen Liefergegenstände (wie z.B., aber nicht ausschließlich, Schaltschränke, Motoren, etc.). Voraussetzung für die Abnahme ist, dass KPA dem Auftraggeber die Software, Hardware, Dokumentation und alle Arbeitsergebnisse vollständig übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt.
- (2) KPA wird dem Auftraggeber die Software und Hardware zur Abnahme anbieten („Angebot zur Abnahme“). Der Auftraggeber prüft die Software, die Hardware sowie die Funktionsfähigkeit des Systems unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Angebot zur Abnahme. Prüfumfang sowie festgestellte Mängel werden vom Auftraggeber protokolliert und KPA unverzüglich schriftlich mitgeteilt. KPA verpflichtet sich, gerügte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. an den Hersteller zur Behebung weiterzuleiten.
- (3) Bezüglich Teilabnahmen gilt vorstehender Abs. 2 entsprechend. Die Verpflichtung zur Gesamtabnahme bleibt von etwaigen Teilabnahmen unberührt.
- (4) Eine Abnahme trotz leichter Mängel entbindet KPA nicht von der Pflicht zur Nacherfüllung bzw. Nachbesserung. Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn das System nicht, nur mit erheblichen Einschränkungen oder erheblichen Abweichungen von der Softwaredokumentation funktionsfähig ist. Ein Mangel liegt hingegen nicht vor, wenn die vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisse bereits durch eine Änderung der individuellen SystemEinstellungen („Customizing“) erzielt werden können. Sind die dokumentierten wesentlichen Mängel behoben, ist die Abnahme durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu erklären. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang des Angebots zur Abnahme eine schriftliche Mängelliste an KPA übergibt, oder wenn der Auftraggeber das System in den Produktivbetrieb nimmt, gelten die von KPA erbrachten Lieferungen und Leistungen als abgenommen.
- (5) Schlägt die Abnahme aus Gründen, die KPA alleine und unmittelbar zu vertreten hat, mindestens zweimal fehl, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen bleiben Eigentum von KPA bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt).
- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für KPA als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne KPA zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht KPA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von KPA durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber an KPA bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich und treuhänderisch für KPA. Die hieraus entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne des Abs. 1.
- (3) Von einer erfolgten oder bevorstehenden Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Auftraggeber KPA unverzüglich schriftlich benachrichtigen und das Vorbehaltsvermögen von KPA als solches kenntlich machen.
- (4) Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte oder Sicherheiten erforderlich sind.

§ 9 Preise; Zahlungsbedingungen; Stunden- und Tagessätze

- (1) Für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang schuldet der Auftraggeber gegenüber KPA den in dem Angebot bzw. in Nachtragsangeboten von KPA jeweils mitgeteilten Preis. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ab dem Sitz von KPA ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der bei Vertragsschluss gültigen Höhe.
- (2) Das Angebot von KPA basiert auf dem im Zeitpunkt der Angebotsabgabe jeweils gültigen Indexstand in Luxemburg. Sollte sich dieser Indexstand bis zur Auftragserteilung ändern, behält sich KPA das Recht vor, den Preis entsprechend anzupassen.

- (3) Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung des geschuldeten Preises durch KPA unmittelbar nach Erreichen eines vereinbarten Meilensteins bzw. nach erfolgter (Teil-)Abnahme durch den Auftraggeber. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug für KPA gebühren- und spesenfrei auf das von KPA benannte Konto zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei KPA. Der Auftraggeber kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzugseintritt, ist KPA berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Lizenzen und Hardware werden dem Auftraggeber jeweils direkt nach Beauftragung in Rechnung gestellt.
- (5) Zusätzlich beauftragte Leistungen sowie die aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers bei KPA anfallenden Mehraufwände werden gemäß den Konditionen des Angebots durch den Auftraggeber separat vergütet. Auch Wartezeiten, die nicht von KPA zu vertreten sind, sind gegen Nachweis pro angebrochene Stunde zu vergüten. Es finden die dem Angebot jeweils als **Anlage** beigefügten Stunden- bzw. Tagessätze Anwendung.
- (6) KPA behält sich das Recht vor, seine Preise nach billigem Ermessen angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages preisrelevante Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreis- und Energiepreisänderungen eintreten. Von diesem Recht wird KPA insbesondere dann Gebrauch machen, wenn zwischen der ursprünglichen Kalkulation und dem Leistungszeitpunkt mehr als vier Monate liegen. Bei Kostensenkungen, z.B. betreffend Produkte von Drittanbietern, ist KPA berechtigt, die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Preissteigerungen, z.B. betreffend Produkte von Drittanbietern, können von KPA nur in dem Umfang für eine Kostenerhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig gesunkene Kosten in anderen Bereichen erfolgt. KPA wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens den Zeitpunkt einer Preisänderung in der Art und Weise auswählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Auftraggeber ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Jede Preisänderung wird KPA gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig vor Wirksamwerden der geänderten Preise schriftlich ankündigen. Der Auftraggeber kann den Vertrag bei einer nachträglichen Preiserhöhung schriftlich kündigen, allerdings nur innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Ankündigung der Preiserhöhung zugegangen ist.

§ 10 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von KPA aufzurechnen, außer wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber ist überdies nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder sonstige ihn treffende Pflichten auszusetzen, es sei denn, dass KPA fällige Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. § 215 BGB findet keine Anwendung. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

§ 11 Gewährleistung

- (1) KPA leistet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses § 11 Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- (2) Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit des Auftraggebers hat der Auftraggeber einen festgestellten Mangel gegenüber KPA unverzüglich schriftlich anzuzeigen, anderenfalls erlöschen etwaige Gewährleistungsrechte.
- (3) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme des betroffenen Leistungs- oder Lieferteils.

§ 12 Haftung

- (1) Mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen einer Garantie, die KPA für die Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen übernommen hat, oder für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, haftet KPA dem Auftraggeber gegenüber bei einer Verletzung von sich aus dem zwischen KPA und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Schadensersatz, ohne jedoch auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Haftung zu verzichten.
- (2) Auf Schadensersatz haftet KPA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung anderer dem Auftraggeber gegenüber bestehenden vertraglichen Pflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- (3) Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von KPA auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- (4) Bei der einfach fahrlässigen Verletzung anderer, d.h. nicht wesentlicher Pflichten, die dem Auftraggeber gegenüber bestehen, ist die Haftung von KPA ausgeschlossen.
- (5) Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KPA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Beschränkungen nicht verbunden.

§ 13 Vertragsschluss, Kündigung

- (1) Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, hält sich KPA an dieses Angebot für 30 Tage seit Angebotsdatum gebunden. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Angebots bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung von KPA durch den Auftraggeber und Zugang dieser Unterlagen bei KPA zustande.
- (2) KPA kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung länger als 60 Tage in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung weiter gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen oder gegen sonstige Vereinbarungen verstößt.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Kündigung wegen einer Vertragspflichtverletzung seitens KPA nur berechtigt, wenn KPA seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer mit der jeweiligen Abmahnung gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nachgekommen ist.
- (4) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) KPA verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen des Auftraggebers oder der mit dem Auftraggeber gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus bis zu deren Offenkundig werden, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ende der Vertragslaufzeit, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für andere Zwecke als jene nach dieser Vereinbarung zu nutzen.
- (2) KPA wird die ihm übergebenen Geschäftsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit Ende dieser Vereinbarung zurückgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. KPA wird den eingesetzten Mitarbeitern und eventuellen Dritten die gleichen Verpflichtungen auferlegen.

§ 15 Lieferung von Hardware; Lieferung von Software und Lizenzen; Rechteeinräumung

- (1) Soweit im Angebot nicht anders schriftlich festgelegt, erfolgt die Lieferung von Hardware FCA (*free carrier* - Incoterms 2020) KESSLER S.à r.l., 10, rue Martin Maas, Z.I. L-6468 Echternach.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Auftraggeber zuzumuten sind.
- (3) Die Lieferung von Software, Projektergebnissen sowie der Projektdokumentation erfolgt in digitaler Form, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Abweichendes.
- (4) Die Projektsprache ist Deutsch. Sofern KPA Dokumentationen schuldet, werden diese in deutscher Sprache geliefert. Die Sprachen der Dokumentationen von zugelieferten Komponenten (Software, Hardware) werden durch die von dem jeweiligen Hersteller angebotenen Sprachen bestimmt und liegen nicht in der Verantwortung von KPA.
- (5) Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben beim Hersteller oder deren Lizenzgebern.
- (6) Die Lizenzierung erfolgt gegen Entrichtung der vereinbarten Lizenzgebühr durch den Auftraggeber im Wege der Bereitstellung eines entsprechenden Lizenzschlüssels, welcher durch KPA nach der Installation des Systems individuell bereitgestellt wird. Die Lizenz ist abhängig von der zugrunde liegenden Hardware. Werden hardwareseitig Systemkomponenten verändert, muss ein neuer

Lizenzschlüssel bereitgestellt werden. KPA liefert das End User License Agreement des jeweiligen Herstellers mit, welches vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

- (7) Der Auftraggeber erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage hierfür ist die in dem zugehörigen Vertrag aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen, etc.).
- (8) Änderungen, Erweiterungen des Programmcodes / Quellcodes und Change-Requests, die auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt werden, gehen in das Eigentum von KPA über. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte für diese Programmanpassungen stehen ebenfalls KPA zu. Der Auftraggeber erhält die nicht übertragbaren Nutzungsrechte dieser Individualisierung.

§ 16 Urheberrechte

- (1) An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KPA das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KPA zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen von KPA zurückzugeben.
- (2) Sofern KPA Lieferungen oder Leistungen nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen erbracht hat, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte KPA unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen, so ist KPA – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, KPA von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

§ 17 Streitbeilegung; Gerichtsstand; Rechtswahl

- (1) Die Parteien werden versuchen, jegliche sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten umgehend partnerschaftlich und in gutem Glauben auf dem Verhandlungswege beizulegen.
- (2) Gelingt den Parteien keine Beilegung der entstandenen Streitigkeiten auf dem Verhandlungswege binnen 30 Tagen, nachdem eine Partei die jeweils andere schriftlich zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, so steht beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Die Gerichte in Trier sind ausschließlich zuständig für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Auf die Rechtsbeziehung zwischen KPA und dem Auftraggeber findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des §305b BGB bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Textform.
- (3) Der Auftraggeber gestattet KPA, ihn als Referenz zu benennen und in diesem Zusammenhang seinen Namen und sein Logo auf der Website von KPA und in Präsentationen zu verwenden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.